

I.

10 C 231/23



Vert.:	Frist not.		KRV KfA	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Kamm- nstr.
SB	10. OKT. 2024			Rück- spr.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt			Zan- lung
zdA				Star- lung

## Amtsgericht Bottrop

### IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der Frau [Name], [Adresse] Bottrop,
2. des Herrn [Name], [Adresse] Bottrop,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2:

Rechtsanwälte [Name], [Adresse] Bottrop,

gegen

1. Frau [Name], [Adresse] Bottrop,
2. Herrn [Name], [Adresse] Bottrop,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter

zu 1, 2:

Herr Rechtsanwalt Dohrmann,  
Essener Straße 89, 46236 Bottrop,

hat die 10. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop

auf die mündliche Verhandlung vom 21.08.2024  
durch den Richter Cramer

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Den Klägern wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

#### **Tatbestand:**

Die Kläger begehren die Entfernung der Einfriedung des Grundstücks der Beklagten.

Die Parteien sind Nachbarn, die Kläger Erbbauberechtigte und Grundstückseigentümer des Grundstücks K. in 46238 Bottrop, die Beklagten Erbbauberechtigte und Eigentümer des angrenzenden Grundstücks K. in 46238 Bottrop.

Nachdem die Beklagten Anfang des Jahres 2022 bezüglich des bebauten Grundstücks K. in 46238 Bottrop Eigentümer geworden waren errichteten sie im Juli 2022 die Einfriedung ihres Grundstücks, unter anderem auch den Gitterzaun entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Parteien sowie das Hoftor zu ihrer Garageneinfahrt. Der Zaun befindet sich ausschließlich auf dem Grundstück der Beklagten.

Das Grundstück der Beklagten ist das einzige Grundstück in der näheren Umgebung, das im vorderen Bereich eingefriedet ist.

Unmittelbar an der gemeinsamen Grundstücksgrenze befinden sich, aneinander angrenzend, die Garagen der Parteien.

Die Kläger forderten die Beklagten mit Schreiben vom 23.11.2022 auf, diese Einfriedung zu entfernen.

Die Kläger behaupten, die Einfriedung stelle eine Beeinträchtigung des klägerischen Grundstücks dar. Hierzu tragen sie vor, dass – was zwischen den Parteien jeweils unstrittig ist – ihre Garageneinfahrt verhältnismäßig schmal und demgemäß auch die vorgelagerten Bordsteine abgeflacht sind. Das Befahren der Garagenzufahrt erfolge teilweise im Gehwegbereich unter Einbezug des Nachbargrundstücks. Aufgrund des

Zauns müssten die Kläger mit dem Fahrzeug über den teilweise in die Garagenzufahrt hineinragenden Bordstein fahren müssen, was auf die Dauer zu einem technischen Schaden des jeweiligen Fahrzeuges führen. Zudem lasse sich die Beifahrertüre wegen des Zaunes nicht mehr öffnen, wenn das klägerische Fahrzeug vor der Garage abgestellt wird.

Die Kläger sind der Ansicht, der Bereich Kleinebrechtshof 5 habe Siedlungscharakter. Im Rahmen dieses Siedlungscharakters seien die Eigentümer angehalten, bezüglich der Vorgärten der jeweils angrenzenden Grundstücke keine Einfriedungen zu errichten.

Die Kläger behaupten, gemäß § 6 der jeweiligen Erbbaurechtsverträge hätten sich die Erbbauberechtigten verpflichtet, die auf dem Grundstück errichteten Bauten in einem guten baulichen Zustand und die Erbbaugrundstücke auf ihre Kosten in angemessener, der Nachbarschaft entsprechenden Art eingefriedet zu halten. Hierzu legen die Kläger einen Erbbaurechtsvertrag vom 18.12.1956 vor (Bl. 12 d.A.), auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird; in diesem Vertrag ist in § 6 Abs. 1 geregelt, dass die Erbbauberechtigten verpflichtet sind, die Grundstücke in der Nachbarschaft entsprechender Art eingefriedigt zu halten.

Die Kläger behaupten, alle Erbbauberechtigten seien zu dem Ergebnis gekommen, um den Siedlungscharakter zu erhalten, keine Einfriedungen zu errichten.

Die Kläger behaupten weiter, der Zaun überschreite die Höhe von 1,20m in einer Größenordnung von 10 bis 15 cm.

Die Kläger beantragen,

die Einfriedung (Gitterzaun) in Höhe von 1,35 Meter und einer Länge von 12 Meter, errichtet entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze Kleinebrechtshof 5 und Kleinebrechtshof 4 in 46238 Bottrop zzgl. des linken Hoftores zu entfernen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, das Berufen auf einen etwaigen Beseitigungsanspruch sei treuwidrig. Die Kläger könnten von dem Beklagten nicht die Entfernung des Zaunes verlangen, da sie verpflichtet seien, unverzüglich an der Errichtung eines neuen Zaunes mitzuwirken.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der Grundstücke und der streitgegenständlichen Einfriedung. Wegen des Ergebnisses der

Beweisaufnahme wird auf das Protokoll des Ortstermins vom 21.08.2024 (Bl. 213 d.A.) verwiesen.

Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 18.09.2024 ihre vorherigen Ausführungen wiederholt und vertieft.

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

1.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Entfernung der Einfriedung aus § 1004 BGB iVm. §§ 35 Abs. 1 S. 1, 50 NachbG NRW.

a.

Das Gericht hat sich im Rahmen des Ortstermins einen eigenen Eindruck der Nachbarschaft verschafft und festgestellt, dass – was zwischen den Parteien ohnehin unstreitig ist – die weiteren Grundstücke in der näheren Umgebung keine Einfriedung aufweist. Dies führt indessen nicht dazu, dass die ortsübliche Einfriedung darin bestünde, dass keine Einfriedung vorhanden ist; mit der Folge, dass das Grundstück der Beklagten nicht eingefriedet werden dürfte.

Das Recht, das eigene Grundstück einzufrieden oder nicht einzufrieden, ist Ausfluss von § 903 BGB (Jeromin/Klose/Ring/Schulte Beerbühl, StichwortKommentar Nachbarrecht, Rn. 8). Dem wird auch § 32 NachbG NRW gerecht, indem es einen Anspruch statuiert, wonach ein Grundstückseigentümer unter bestimmten Voraussetzungen von seinem unmittelbaren Nachbarn eine Einfriedung verlangen kann.

b.

Das NachbG NRW regelt den Fall nicht, dass in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Einfriedungen nicht ortsüblich sind. Geregelt ist lediglich in § 34 lit. c) NachbG NRW, dass ein eine Einfriedungspflicht nicht besteht, wenn eine Einfriedung nicht üblich ist. Das Recht auf Einfriedung wird hierdurch indessen nicht eingeschränkt.

§ 35 Abs. 1 S. 1 NachbG sieht vor, dass eine Einfriedung ortsüblich sein muss. Aus dem Wortlaut ergibt sich bereits, dass die Norm das Bestehen einer Einfriedung voraussetzt. Nach der Ortsüblichkeit richten sich Höhe und Ausführungsart der Einfriedigung (Schäfer/Fink-Jamann/Peter, Nachbarrechtsgesetz

Nordrhein-Westfalen, § 35 Rn. 2). Die Vorschrift regelt nicht das „Ob“, sondern das „Wie“ einer Einfriedung, mithin die Ausgestaltung. Ein Verständnis, dass eine ortsübliche Einfriedung darin besteht, dass gerade keine Einfriedung vorhanden ist, entspricht dem Verständnis, dass die ortsübliche Höhe der Einfriedung 0cm beträgt. Ein derartiges Verständnis würde über den Wortlaut des § 35 Abs. 1 S. 1 NachbG hinausgehen und das Recht zur Einfriedung aus § 903 BGB in unzulässiger Weise aushöhlen. Dies ergibt sich auch aus einer systematischen Auslegung der Vorschriften des NachbG NRW. So unterscheidet § 34 NachbG – anders als § 35 NachbG – ausdrücklich zwischen dem Ob und Wie der Einfriedung bzw. der Einfriedungspflicht („wenn und soweit“).

c.

Weil sich keine ortsübliche Einfriedung feststellen lässt, muss der Zaun der Regelung des § 35 Abs. 1 S. 2 NachbG NRW entsprechen. Es ist folglich eine Einfriedung in Höhe von etwa 1,20m zu errichten. Dieses Maß stellt keine Mindesthöhe dar. Es darf nicht wesentlich überschritten, aber auch nicht unterschritten werden (Schäfer/Fink-Jamann/Peter, Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 35 Rn. 10).

Diesen Anforderungen wird der Zaun der Beklagten gerecht. Das Gericht hat im Rahmen der Beweisaufnahme festgestellt, dass der Zaun eine Höhe von 1,27m – gemessen von der Höhe des Bürgersteiges – aufweist. Bei der Überschreitung handelt es sich um keine wesentliche Überschreitung. Soweit die Kläger in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 18.09.2024 (Bl. 216 ff d.A.) ausführen, dass es sich um einen bestimmten Grenzwert und keine Ermessensentscheidung handle, teilt das Gericht diese Rechtsauffassung nicht. Eine geringfügige Überschreitung der Höhe von – hier weniger als 10% – ist unbeschädlich. Es ist keine zentimetergenaue Höhe vorgeschrieben. Das Gesetz verwendet ausdrücklich die Formulierung „in Höhe von etwa“.

2.

Es besteht auch kein Anspruch auf Entfernung des Zauns aus § 1004 BGB iVm. § 6 Abs. 1 des Erbbaurechtsvertrages.

Die Regelung des § 6 Abs. 1 des Vertrages entspricht der Regelung des § 35 Abs. 1 S. 1 NachbG NRW. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Im Übrigen sind die Beklagten nicht Vertragspartei des im Jahr 1954 geschlossenen Vertrages. Sie haben das Grundstück erst im Jahr 2022 erworben.

3.

Es kann auch offenbleiben, ob die Einfriedung wegen des, von den Klägern als „Fremdcharakters“ bezeichneten, Erscheinungsbildes gegen das Verunstaltungsverbot des § 9 BauO NRW verstößt. Diese Norm ist nicht drittschützend, so dass sich aus einem Verstoß kein Anspruch des Nachbarn aus §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB ergibt (OLG Naumburg Urf. v. 12.10.2015 – 12 U 165/14; vgl. auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.11.1993 – 9 U 128/93).

4.

Soweit die Kläger behaupten, der Bereich „Kilometerstein“ habe Siedlungscharakter, ist nicht substantiiert vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich, weshalb dieser Siedlungscharakter dazu führt, dass die Vorschriften des NachbG NRW keine Anwendungen finden. Zwar ist es grundsätzlich möglich, vertragliche Regelungen hinsichtlich Einfriedungen zu treffen und damit die Regelungen des NachbG abzubedingen, § 49 NachbG NRW; dass eine solche Vereinbarung mit den Beklagten besteht, ist nicht vorgetragen.

5.

Schließlich besteht auch kein Anspruch auf Entfernung des Zauns wegen der behaupteten Beeinträchtigungen aus § 823 Abs. 1 bzw. § 1004 BGB. Die Kläger haben keinen Anspruch darauf, beim Aussteigen aus dem vor der Garage geparkten Fahrzeug das Grundstück der Beklagten zu nutzen; und sei es nur zum vollständigen Öffnen der Beifahrertüre. Soweit die Kläger Beschädigungen ihres Fahrzeugs beim Fahren über die Bordsteinkante vor ihrem Grundstück befürchten, ist es den Klägern möglich, den Bereich des abgesenkten Borsteines vor ihrem Grundstück – ggf. nach vorherigem Antrag bei der zuständigen Behörde – zu erweitern. Es besteht insbesondere kein Notwegerecht, weil es den Klägern – wovon sich das Gericht im Rahmen des Ortstermins einen eigenen Eindruck verschaffen konnte – möglich ist, ihr Grundstück und damit auch ihre Garage über ihre eigene Einfahrt zu erreichen.

II.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz vom 18.09.2024 rechtfertigt keine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, § 156 Abs. 1 ZPO.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.500,00 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bottrop statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß

§ 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Cramer